

03.09.93

In

**Gesetzesbeschluß**  
**des Deutschen Bundestages**

Zweites Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 169. Sitzung am 2. Juli 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) – Drucksache 12/5332 – den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Europawahlgesetzes  
– Drucksache 12/5230 –**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

**Fristablauf: 24.09.93**

**Initiativgesetz des Bundestages**

## Zweites Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „81“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „der Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 1 werden nach der Fundstelle „(BGBl. 1977 II S. 733)“ die Wörter „zuletzt geändert durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. . .),“ eingefügt.
5. Dem § 9 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.“
6. § 10 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:  
„Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land, unabhängig von späteren Grenzveränderungen zwischen den Ländern, zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.“
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Listen für ein Land sind dem betreffenden Landeswahlleiter spätestens am sechsundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen. Gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens am achtundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.“
8. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,“.

9. In § 17 werden die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:  
„13. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II . . .) genannten Funktionen sowie“.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.
11. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
12. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „eines Monats“ werden durch die Wörter „einer Frist von zwei Monaten“ ersetzt.
  - b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:  
„die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.“
13. § 29 erhält folgende Fassung:

## „§ 29

## Übergangsregelung für die Wahl zum 4. Europäischen Parlament

(1) § 9 Abs. 5 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zugrunde zu legen ist.

5957/93

(2) § 15 Abs. 3 Satz 1 gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie in Berlin mit der Maßgabe, daß für die Reihenfolge der Wahlvorschläge die Zahl der erreichten Zweitstimmen bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag zugrunde zu legen ist."

14. § 31 wird § 30.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Bestimmungen des Beschlusses des Rates der

Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. . . .) nach seinem Artikel 2 in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. April 1993 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 12 tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in Kraft tritt.

(4) Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**24.09.93****Beschluß  
des Bundesrates**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes**

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

**Begründung:**

Das Gesetz enthält Regelungen zum Verwaltungsverfahren, die vom Landeswahlleiter zu berücksichtigen sind. Es bedarf daher gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1993 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.